$\ddot{A}1$  Abschnitt 1 - Allgemeine Vorschriften, Klimaschutzziele, Monitoring, Klimaschutzprogramm [Artikel 1 Klimaschutzgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesklimaschutzgesetz – LKSG M-V)]

Antragsteller\*in: Bürger\*innendialog Greifswald 10.10.2024

## Änderungsantrag zu A2

Von Zeile 643 bis 646:

stellt die Landesregierung fachbezogene Fortbildungen und Unterrichtsmaterial für alle Schulformen und Stufen bereit.

(4)Die Landesregierung und die jeweils zuständigen Ministerien fördern die Aus- und Fortbildung von Fachkräften in den klimarelevanten Gewerken, insbeosndere in ländlichen Regionen.

(4)(5) Die Landesregierung und die jeweils zuständigen Ministerien stellen Informationen zum Zweck dieses Gesetzes sowie seinen Zielsetzungen, Strategien,